

Infoblatt für unsere Mieter

Schnee- u. Glatteisbeseitigung sowie Reinigung der Anlagen

Schnee- u. Glatteisbeseitigungspflicht

Mit Unterzeichnung des Mietvertrages gilt es als wirksam vereinbart, dass der Vermieter seine Pflicht zur Schnee- u. Glatteisbeseitigung aus der gültigen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde sowie die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht auf den Mieter überträgt.

Der Mieter hat zur Kenntnis genommen, dass bei seiner seitiger Unterlassung dieser übernommen Pflicht im Falle eines daraus resultierenden Schadens Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können.

Der Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Ausführung der dafür erforderlichen Maßnahmen ergeben sich ebenfalls aus der gültigen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde, nach welcher der Mieter die Arbeiten auszuführen hat.

Darüber hinaus sind die Arbeiten nach einem im Hause abzustimmenden Umlaufplan auszuführen.

Der Mieter erkennt an, dass der Vermieter für den Fall, dass der Mieter seiner Pflicht zur Schnee-u. Glatteisbeseitigung nicht nachkommt, die erforderlichen Arbeiten in Auftrag geben und den Mieter mit den dabei entstehenden Kosten in der Betriebskostenabrechnung belasten kann.

Für die Bereitstellung von abstumpfenden Mitteln hat der Mieter Sorge zu tragen, sofern diese nicht durch den Vermieter zur Verfügung gestellt werden.

Reinigung und Pflege von Treppenhaus, Außenanlagen, Kellergängen, Gemeinschaftsräumen

Der Mieter verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Mietvertrages zur Reinigung und Pflege des Treppenhauses, der Außenanlagen, der Kellergänge sowie der Gemeinschaftsräume, falls vorhanden.

Die Arbeiten sind nach einem im Hause abzustimmenden Umlaufplan auszuführen.

Der Mieter erkennt an, dass der Vermieter für den Fall, dass der Mieter seiner Pflicht zur Reinigung nicht nachkommt, die erforderlichen Arbeiten in Auftrag geben und den Mieter mit den dabei entstehenden Kosten in der Betriebskostenabrechnung belasten kann.

Ihre Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft